

# **Neufassung der SATZUNG FÜR DAS JUGENDHAUS ROTH Vom 25. März 2014**

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert am 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), für das Jugendhaus der Stadt Roth folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Roth betreibt das Jugendhaus als öffentliche Einrichtung, die allen jungen Menschen aus dem Einzugsgebiet der Stadt Roth zur Verfügung steht.

Das Jugendhaus widmet sich der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bayerischen Gemeindeordnung, verwaltet.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Das Jugendhaus der Stadt Roth ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das Angebot richtet sich an alle Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsgebiet der Stadt Roth bis zum 27. Lebensjahr. Die koedukative Einrichtung spricht schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche zwischen dem zehnten und dem 18. Lebensjahr an. In Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, die Angebote des Jugendhauses nutzen.
2. Das Jugendhaus versteht sich als pädagogische Einrichtung und als Lernfeld für junge Menschen. Es bietet Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Kindern und Jugendlichen.

Das Jugendhaus fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Grundlegende Zielsetzungen hierbei sind die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie die Anregung und Befähigung zur Mitbestimmung, zu sozialer Verantwortung und zu gesellschaftlichem Engagement.

Als weiterer Aspekt ist die pädagogische Unterstützung sowie Förderung von Initiativen im Bereich der jugendkulturellen Aktivitäten von Jugendlichen zu sehen. Dabei gilt es, eigenständige Ausdrucksformen zu fördern.

3. Die Angebote des Jugendhauses orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen im Einzugsgebiet.  
Neben niedrigschwelligen Kontakt- und Treffangeboten können z. B. nachfolgende Arbeitsschwerpunkte Bestandteil des Programms sein:
  - Jugendkulturelle Angebote, Musik-, Tanz-, Theater- und Discoververanstaltungen
  - Geschlechtsspezifische Angebote
  - Bildungsangebote und Information
  - Projekt- und Präventionsarbeit
  - Medienpädagogische Angebote

Parteilpolitische Veranstaltungen oder Aktivitäten sind untersagt.

4. Es herrscht der Grundsatz der Subsidiarität. Das Jugendhaus stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten und keine Konkurrenz zu ehrenamtlichen Jugendeinrichtungen in Roth dar.  
Rücksicht auf bestehende Angebote und Absprachen mit anderen Trägern sollen stattfinden.
5. Das Jugendhaus widersetzt sich im Sinne des Grundgesetzes (GG) jeglichen politisch extremen und radikalen Tendenzen.

Die Arbeit trägt strikt den Gegebenheiten der pluralistischen Gesellschaft Rechnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind. Sie darf sich nicht an den Vorstellungen einer einseitigen pädagogischen Richtung orientieren.

### **§ 3 Organe**

Die Einrichtung Jugendhaus Roth besteht aus

1. dem ehrenamtlichen Jugendhausrat
2. dem ehrenamtlichen Jugendhausbeirat

### **§ 4 Personal**

1. Der Stadt Roth obliegt die Anstellung des Personals.
2. Die Dienstaufsicht über das angestellte Personal obliegt dem Ersten Bürgermeister der Stadt Roth.
3. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendhauses obliegt der Leitung des Jugendhauses/Jugendbüros.

### **§ 5 Jugendhausrat**

Die Vertretung der Jugendhausbesucher ist der Jugendhausrat, der von den Jugendhausbesuchern gewählt wird.

1. Der Jugendhausrat setzt sich zusammen aus
  - a) dem Leiter/der Leiterin des Jugendhauses/Jugendbüros,
  - b) dem/der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Jugendhauses,
  - c) zwei ehrenamtlich tätigen Jugendbeauftragten des Stadtrates für Jugendhausangelegenheiten für die Dauer ihrer Bestellung durch den Stadtrat
  - d) sowie bis zu acht gewählten ehrenamtlichen Jugendhausbesuchern/Jugendhausbesucherinnen.
2. Der Jugendhausrat wirkt mit bei
  - a) der Gestaltung des Programms,
  - b) der Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten,
  - c) der Anrufung gem. § 9 Abs. 3
  - d) sowie der Erarbeitung der Hausordnung gem. § 10.

3. Der Jugendhausrat tritt bei Bedarf - in der Regel vierteljährlich - zusammen. Er erarbeitet zu Nr. 2 in Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Tätigen Vorschläge. Er entscheidet in öffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Entscheidungsinstanz über die vom Jugendhausrat erarbeiteten Vorschläge sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Jugendhauses.  
Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

## **§ 6**

### **Wahl des Jugendhausrates**

Die gem. § 5 Abs. 1 d) zu wählenden ehrenamtlichen Jugendhausbesucher/Jugendhausbesucherinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlberechtigt ist jeder/jede Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr, wählbar ist jeder/jede Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr.

Der Termin der Wahl wird durch Aushang im Jugendhaus bekannt gegeben. Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhausräte/Jugendhausrätinnen muss zehn Tage vor der Wahl in den Räumen der Jugendhauseinrichtung ausgehängt werden.

Die Wahl ist frei und geheim durchzuführen.

Jeder Wahlberechtigte kann bis zu acht Stimmen abgeben. Die Häufelung der Stimmen ist nicht zulässig.

Es gilt das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit.

Im Falle einer Stichwahl gilt wiederum das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Jugendhausrates erfolgt keine Nachwahl.

## **§ 7**

### **Jugendhausbeirat**

Der Jugendhausbeirat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.

Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt 12 Jahre.

Die Mitglieder werden vom Jugendhausrat mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Jugendhausratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Jugendhausrat bei der Ausübung seiner Aufgaben.

Es besteht keine Verpflichtung zur Berufung von Beiräten.

## **§ 8**

### **Finanzen und Gemeinnützigkeit**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und gemeinnützig.

Etwaige Gewinne der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Einrichtung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 9 Hausrecht**

1. Der Leiter/die Leiterin des Jugendhauses und der pädagogische Mitarbeiter/die pädagogische Mitarbeiterin üben im Auftrag der Stadt Roth das Hausrecht aus.
2. Die Befugnis, das Hausrecht auszuüben, kann an Dritte volljährige Mitarbeiter (z. B. Honorarkräfte) delegiert werden.
3. Gegen Entscheidungen im Rahmen dieser Bestimmung ist die Anrufung des Jugendhausrates möglich.

### **§ 10 Hausordnung**

Regelungen zu den Öffnungszeiten, Vorschriften zur Benutzung der Räumlichkeiten sowie zu Verhaltensregeln der Besucher und Besucherinnen sind der Hausordnung zu entnehmen. Diese wird gemeinsam mit dem pädagogischen Team und dem Jugendhausrat erarbeitet bzw. geändert und durch den Ersten Bürgermeister verabschiedet.

### **§ 11 Haftung**

Der Aufenthalt im Jugendhaus und die Benutzung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Roth ist bei Personen- und Sachschäden auf die gesetzlichen Bestimmungen beschränkt.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Jugendhauses Roth vom 19. April 1991 außer Kraft.

Roth, 25. März 2014

STADT ROTH



Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister